



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstr. 15, 49205 Hasbergen

gegen

[REDACTED]

Beklagter

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Hanau durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.09.2022

**für Recht erkannt:**

1. Das Versäumnisurteil vom 24.2.2022 wird aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags. Die Vollstreckung aus dem Versäumnisurteil darf hinsichtlich des Urteilstenors zu 1. nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.500,00 €, im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags fortgesetzt werden.

**Tatbestand**

Die Parteien streiten um die Unterlassung des Parkens auf dem Stellplatz des Klägers.

Der Kläger ist Mieter eines PKW-Stellplatzes in der [REDACTED]  
[REDACTED]

Der Stellplatz befindet sich auf einem größeren Parkplatz, der zu einem Wohnkomplex mit mehreren Parteien gehört. Die Stellplätze sind den Bewohnern durch Nummerierungen auf der Parkfläche zugewiesen. Der gesamte Parkplatz ist durch die auf Bl. 48. d. A. zu sehenden Hinweisschilder als Privatparkplatz ausgewiesen, auf dem das unbefugte Parken verboten ist. Die betreffenden Schilder reflektieren nicht bei Dunkelheit. Direkt gegenüber von dem Parkplatz des Klägers befindet sich ein solches Hinweisschild (Bl. 47 d. A.)

Am 10.10.2021 um 21:15 Uhr stellte der Beklagte das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], dessen Halter er ist, auf dem Stellplatz Nr. 174 des Klägers ab.

Unter dem 2.11.2021 mahnte der Kläger den Beklagten durch seinen Prozessvertreter wegen des Parkens auf seiner Parkfläche ab und forderte ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Dem kam der Beklagte nicht nach.

Nachdem der Beklagte im schriftlichen Vorverfahren seine Verteidigungsbereitschaft nicht angezeigt hatte, erging am 24.02.2022 antragsgemäß Versäumnisurteil, gegen das der Beklagte am 09.03.2022 Einspruch einlegte.

Der Kläger beantragt nunmehr,

das Versäumnisurteil vom 24.2.2022 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil vom 24.2.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, der Parkplatz sei nicht ordnungsgemäß als Privatparkplatz ausgeschildert gewesen. Die entsprechenden Schilder seien in der Dunkelheit nicht zu erkennen gewesen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt, in der Sache jedoch ohne Erfolg.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der Nutzung seines Parkplatzes gem. §§ 1004, 862 Abs. 1 S. 2, 858 Abs. 1 BGB. Danach kann derjenige, dessen Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört wird, von dem Störer Unterlassung verlangen.

Das unberechtigte Parken auf dem Parkplatz des Klägers stellt eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 BGB dar, welche den Kläger in seinem Besitzrecht an dem

Parkplatz stört (BGH, Urt. v. 5.6.2009, Az. V ZR 144/08; BGH, Urt. v. 4.7.2014, Az. V ZR 229/13). Die widerrechtliche Beeinträchtigung war auch nicht unerheblich. Der Beklagte war unabhängig von der Beschilderung nicht berechtigt, dort zu parken. § 858 BGB erfordert weder ein Bewusstsein der Rechtswidrigkeit noch ein Verschulden.

Der Beklagte hat verbotene Eigenmacht begangen, indem er den Besitz des Klägers an seinem Parkplatz ohne dessen Willen durch das Abstellen seines Fahrzeugs störte. Der Parkplatz war auch ordnungsgemäß als Privatparkplatz ausgewiesen. An mehreren Stellen des Parkplatzes sind Schilder vorhanden, die auf den Privatparkplatz hinweisen. Der Beklagte hat zumindest fahrlässig verbotswidrig im Sinne des § 276 Abs. 2 BGB gehandelt, als er sein Fahrzeug auf den Parkplatz des Klägers abstellte. Für den Beklagten war aufgrund der Beschilderung des Parkplatzes erkennbar, dass es sich bei diesem um einen Privatparkplatz handelt, auf dem das unbefugte Parken verboten ist.

Hiervon ist das Gericht aufgrund der Inaugenscheinnahme der eingereichten Lichtbilder überzeugt. Bereits der Gesamteindruck des Parkplatzes erweckt nicht den Eindruck eines öffentlichen Parkplatzes. Der Parkplatz ist erkennbar einem größeren Wohnkomplex zugeordnet, welcher auch auf den Lichtbildern Bl. 48 d. A. zu erkennen ist. Dafür spricht auch, dass die einzelnen Stellplätze mit Nummern auf der Parkfläche beschriftet sind, wie auch der Stellplatz des Klägers mit der Nummer 174. Dies dürfte auch bei Dunkelheit im Scheinwerferlicht zu erkennen gewesen sein. An der Zufahrt des Parkplatzes sowie an mehreren Stellen auf dem Parkplatz sind Hinweisschilder angebracht, die ausdrücklich auf einen Privatparkplatz hinweisen. Eines dieser Schilder befindet sich direkt gegenüber von dem Stellplatz des Klägers. Zwar reflektieren diese Schilder nicht bei Dunkelheit und waren demnach zum Zeitpunkt des unberechtigten Parkens schwerer erkennbar als bei Tageslicht. Jedoch ist ausweislich des Lichtbildes Bl. 47 d. A. bei Dunkelheit zumindest erkennbar, dass sich gegenüber dem Stellplatz des Klägers ein Schild befindet. Selbst wenn der Beklagte das Schild in der Dunkelheit beim Passieren nicht lesen konnte, hätte er sich nach Abstellen seines PKW vergewissern müssen, was auf den Schildern steht und ob er auf dem Parkplatz parken darf. Dies gilt insbesondere deshalb, weil der Beklagte aufgrund des Gesamteindrucks des Parkplatzes schon nicht von einem öffentlichen Parkplatz ausgehen konnte.

Bereits das einmalige unbefugte Abstellen auf den Privatparkplatz des Klägers begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH, Urt. v. 18.12.2015, Az. V ZR 160/14, NJW 2016, 863).

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € sowie den Kosten der Halterauskunft in Höhe von 5,10 € aus §§ 823 Abs. 2, 858, 249, 257 BGB. § 858 BGB ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Die geltend gemachten Kosten sind daher als Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung ohne Verzugseintritt von dem Beklagten zu ersetzen. Die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur außergerichtlichen Aufforderung des Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung war erforderlich, weil der Kläger als Laie nicht selbst in der Lage ist, eine vollstreckbare Unterlassungserklärung von dem Beklagten einzufordern. Die Kosten in Höhe von 220,27 € aus einem Gegenstandswert von 1.500 € sind nicht zu beanstanden. Auch die Kosten der Halterauskunft in Höhe von 5,10 € sind adäquat durch den Schaden verursachte Kosten. Zur Ermittlung des Fahrzeughalters war die Einholung einer Halterauskunft von der KFZ-Zulassungsbehörde erforderlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 709 S. 1, 3 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hanau, Nussallee 17, 63450 Hanau. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt  
Hanau, 27.10.2022

 Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts